



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Vorsitzende

Europaplatz 1
7001 Eisenstadt

Sachbearbeiter/-in:
OR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-8680/0003-V/1/2009

Datum: 28. APR. 2009

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ LAD-VD-L113-10019-4-2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

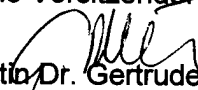
Der im Betreff näher bezeichnete Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung soll zu Folge seines § 7 Abs. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen jedoch nur dann zulässig, wenn das Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt (vgl. z.B. VfSlg. 17773/2006, 18037/2006, sowie VfSlg. 16897/2003 unter Hinweis auf die bereits mit VfSlg. 167/1922 beginnende jahrzehntelange Rechtsprechung).

Da weder die §§ 56 bis 58 und 60 noch eine andere Bestimmung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, auf das sich der Verordnungsentwurf stützt, eine ausdrückliche Ermächtigung betreffend ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen enthält, würde die in Aussicht genommene rückwirkende Inkraftsetzung die begutachtungsgegenständliche Verordnung mit Gesetzwidrigkeit belasten.

Im Lichte dieser Erwägungen erscheint es zweckmäßig, auf eine rückwirkende Inkraftsetzung zu verzichten.

Die Vorsitzende:


Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK